Krakauer Zeitung.

Nr. 201. Dinstag den 4. September 1866.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnements-Preis für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 5 Nkr. **Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.**

X. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatte für die vierspaltige Petitzeile 5 Nkr., im Anzeigeblatt für die erste Einrückung 5 Nkr., für jede weitere 3 Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Carl Budweiser**. — Zusendungen werden franco erbeten.

Annoncen übernehmen die Herren: **Haasenstein & Vogler** in **Frankfurt, Berlin, Basel, Hamburg** und **Wien.**

Amtlicher Theil.

Friedensvertrag

zwischen Oesterreich und Preußen vom 23. August 1866 *)

(Unterzeichnet zu Prag am 23. August 1866 und in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 30. August 1866.)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, v n Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c.,

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und jenem des Königs von Preußen zu Prag am 23. v. M. ein Friedensvertrag abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, welcher wörtlich lautet wie folgt:

Im Namen der Allerheiligsten und Untheilbaren Dreieinigkeit!

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der König von Preußen, beseelt von dem Wunsche, Ihren Ländern die Wohlthaten des Friedens wiederzugeben, haben beschlossen, die zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 unterzeichneten Präliminarien in einen definitiven Friedensvertrag umzugestalten.

Zu diesem Ende haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Majestät der Kaiser von Oestereeich:

Ihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Adolph Maria Freiherrn von Brenner-Felsach, Commandeur des kais. österr. Leopold-Ordens und Ritter des königl. preuß. Rothen Adler-Ordens erster Classe 2c. 2c.,

und Se. Majestät der König von Preußen:

Ihren Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath und Bevollmächtigten Carl Freiherrn v. Werther, Großkreuz des königl. preuß. Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und des kais. österr. Leopold-Ordens 2c. 2c.,

welche in Prag zu einer Conferenz zusammengetreten sind und nach Auswechslung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel sich vereinigt haben:

Art. I. Es soll in Zukunft und für beständig Friede und Freundschaft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem König von Preußen, sowie zwischen deren Erben und Nachkommen und den beiderseitigen Staaten und Unterthanen herrschen.

Art. II. Behufs Ausführung des Art. VI der in Nikolsburg am 26. Juli l. J. abgeschlossenen Friedenspräliminarien und nachdem Se. Majestät der Kaiser der Franzosen durch seinen bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen beglaubigten Botschafter amtlich zu Nikolsburg am 29. Juli ej. hat erklären lassen: „qu'en ce qui concerne le Gouvernement de l'Empereur, la Vénétie est acquise à l'Italie pour lui être remise à la paix", — tritt Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich dieser Erklärung auch Seinerseits bei nnd gibt Seine Zustimmung zu der Vereinigung des lombardo-venezianischen Königreiches mit dem Königreiche Italien ohne andere lästige Bedingung als die Liquidirung derjenigen Schulden, welche als auf den abgetretenen Landestheilen haftend werden anerkannt werden, in Uebereinstimmung mit dem Vorgange des Tractates von Zürich.

Art. III. Die Kriegsgefangenen werden beiderseits sofort freigegeben werden.

Art. IV. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und gibt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Se. Majestät das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Se. Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt Sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt, und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird.

Art. V. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich überträgt auf Se. Majestät den König von Preußen alle Seine im Wiener Frieden vom 30. October 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.

Art. VI. Auf den Wunsch Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich erklärt Se. Majestät der König von Preußen sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreiches Sachsen in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen, indem Er Sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreiches Sachsen innerhalb des norddeutschen Bundes durch einen mit Sr. Majestät dem König von Sachsen abzuschließenden besonderen Friedensvertrag näher zu regeln.

Dagegen verspricht Se. Majestat der Kaiser von Oesterreich die von Sr. Majestät dem Könige von Preußen in Nord-Deutschland herzustellenden neuen Einrichtungen einschließlich der Territorialveränderungen anzuerkennen.

Art. VII. Behufs Auseinandersetzung über das bisherige Bundeseigenthum wird binnen längstens sechs Wochen nach Ratification des gegenwärtigen Vertrages eine Commission zu Frankfurt a. M. zusammentreten, bei welcher sämmtliche Forderungen und Ansprüche an den deutschen Bund anzumelden und binnen sechs Wochen zu liquidiren sind. Oesterreich und Preußen werden sich in dieser Commission vertreten lassen und es steht allen bisherigen Bundesregierungen zu, ein Gleiches zu thun.

Art. VIII. Oesterreich bleibt berechtigt, aus den Bundesfestungen das kais. Eigenthum und von dem beweglichen Bundeseigenthum den matricularmäßigen Antheil Oesterreichs fortzuführen oder sonst darüber zu verfügen; dasselbe gilt von dem gesammten beweglichen Vermögen des Bundes.

Art. IX. Den etatsmäßigen Beamten, Dienern und Pensionisten des Bundes werden die ihnen gebührenden beziehungsweise bereits bewilligten Pensionen pro rata der Matrikel zugesichert.

Jedoch übernimmt die kgl. preußische Regierung die bisher aus der Bundesmatricularcasse bestrittenen Pensionen und Unterstützungen für Officiere der vormaligen schleswig-holstein'schen Armee und deren Hinterlassene.

Art. X. Der Bezug der von der k. k. österreichischen Staathalterschaft in Holstein zugesicherten Pensionen bleibt den Interessenten bewilligt.

Die noch in Gewahrsam der k. k. österreichischen Regierung befindliche Summe von 449.500 Thalern dänische Reichsmünze in 4percentigen dänischen Staats-Obligationen, welche den holstein'schen Finanzen angehört, wird denselben unmittelbar nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages zurückerstattet.

Kein Angehöriger der Herzogthümer Holstein und Schleswig und kein Unterthan Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen wird wegen seines politischen Verhaltens während der letzten Ereignisse und des Krieges verfolgt, beunruhigt oder in seiner Person oder seinem Eigenthum beanständet werden.

Art. XI. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichtet sich behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten an Se. Majestät den König von Preußen die Summe von vierzig Millionen preußischen Thalern zu zahlen. Von dieser Summe soll jedoch der Betrag der Kriegskosten, welche Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich laut Art. XII des gedachten Wiener Friedens vom 30. October 1864 noch an die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu fordern hat, mit fünfzehn Millionen preußischen Thalern, und als Aequivalent der freien Verpflegung, welche die preußische Armee bis zum Friedensschlusse in den von ihr occupirten österreichischen Landestheilen haben wird, mit fünf Millionen in Abzug gebracht werden, so daß nur zwanzig Millionen baar zu zahlen bleiben.

Die Hälfte dieser Summe wird gleichzeitig mit dem Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, die zweite Hälfte drei Wochen später zu Oppeln baar berichtigt werden.

Art. XII. Die Räumung der von den königlich preußischen Truppen besetzten österreichischen Territorien wird innerhalb dreier Wochen nach dem Austausch der Ratificationen des Friedensvertrages vollzogen sein. Von dem Tage des Ratificationsaustausches werden die preußischen General-Gouvernements ihre Functionen auf den rein militärischen Wirkungskreis beschränken.

Die besonderen Bestimmungen, nach welchen diese Räumung stattzufinden hat, sind in einem abgesonderten Protocoll festgestellt, welches eine Beilage des gegenwärtigen Vertrages bildet.

Art. XIII. Alle zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, insoferne dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiemit neuerdings in Kraft gesetzt.

Insbesondere wird die allgemeine Cartellconvention zwischen den deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831 sammt den dazu gehörigen Nachtrags-Bestimmungen ihre Giltigkeit zwischen Oesterreich und Preußen behalten. Jedoch erklärt die k. k. österreichische Regierung, daß der am 24. Jänner 1857 abgeschlossene Münzvertrag durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses seinen wesentlichen Werth für Oesterreich verliere, und die königlich preußische Regierung erklärt sich bereit, in Verhandlungen wegen Aufhebung dieses Vertrages mit Oesterreich und den übrigen Theilnehmern an demselben einzutreten.

Desgleichen behalten die hohen Contrahenten sich vor, über eine Revision des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 im Sinne einer größeren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs sobald als möglich in Verhandlung zu treten.

Einstweilen soll der gedachte Vertrag mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, denselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. XIV. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Prag binnen einer Frist von acht Tagen oder wenn möglich früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Insiegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen in Prag am 23. Tage des Monats August im Jahre des Heiles achtzehnhundertsechszig und sechs.

(L. S.) Brenner m. p. (L. S.) Werther m. p.

Protocoll

betreffend die Auslieferung der Kriegsgefangenen und die Räumung des k. k. österreichischen Territoriums durch die kgl. preußischen Truppen.

Zur Ausführung der Artikel III und XII des am heutigen Tage geschlossenen Friedensvertrages sind die hohen Contrahenten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

1. Am dritten Tage nach der Ratification des Vertrages werden in Oesterreichisch-Oderberg (Bahnhof) sämmtliche königlich preußische Kriegsgefangene und von demselben Tage ab ebenda die k. k. österreichischen Kriegsgefangenen in échelons von ungefähr 1000 Mann ausgeliefert, die sich in den nächsten Tagen (nicht mehr als 6 échelons innerhalb 24 Stunden) folgen.

2. Die in den böhmischen Festungen und in Olmütz vorhandenen königlich preußischen Kriegsgefangenen werden, sobald die Nachricht von der Ratification dieses Vertrages in diesen Festungen eingelangt, an den der Festung nächsten königlich preußischen Truppentheil übergeben werden.

3. Von beiden Armeen werden in Oesterreichisch-Oderberg Commissäre stationirt, welche die Auslieferung, so weit sie in Oderberg stattfindet, besorgen und den Eisenbahntransport von Oderberg nach Süden gemeinsam feststellen.

K. k. österreichischerseits wird in Oesterreichisch-Oderberg ein Truppencommando von ungefähr 200 Mann zum Zweck der Uebernahme und Verpflegung stationirt werden.

4. Nicht transportfähige kranke Kriegsgefangene verbleiben in den beiderseitigen Lazarethen unter der für die eigenen Truppen reglementsmäßigen Behandlung und Verpflegung, bis ihre Auslieferung in Oderberg möglich wird.

5. Die aus der Krankenverpflegung der zurückbleibenden Kriegsgefangenen vom dritten Tage nach der Ratification ab erwachsenden Kosten werden beiderseits nach den in beiden Armeen reglementsmäßigen Lazarethverpflegungssätzen liquidirt und erstattet.

6. Zur Ausführung der binnen drei Wochen nach der Ratification dieses Vertrages zu bewirkenden Räumung des k. k. österreichischen Territoriums wird königl. preußischerseits der Landstrich südlich der Linz, Napagedl, Brünn, Iglau, Tabor (ausschließlich der genannten Orte) am siebenten Tage und am fünfzehnten Tage nach der Ratification alles Land geräumt sein, welches südlich der Eisenbahnlinie Pilsen-Prag-Littau und weiter einer geraden Linie von Littau bis zur Mündung der Oppa in die Oder liegt.

Zur möglichen Beschleunigung dieser Räumung wird königl. preußischerseits bereits die Zeit zwischen der Unterzeichnung und Ratification dieses Vertrages zu vorbereitenden Maßregeln benützt werden.

7. Die k. k. österreichischen Truppen werden während der Räumungsfristen bei der Wiederbesetzung des Landes im Abstande von drei Meilen von der Queue der k. preußischen Colonnen sich halten. Die Zeiten des Nachrückens auf jeder Marschlinie bleiben hienach der Verständigung der beiderseitigen Befehlshaber überlassen.

8. Die Benützung der über Pilsen nach dem Königreiche Baiern führenden Bahnlinie wird kais. österreichischerseits für die k. preußischen Militärtransporte behufs Räumung Böhmens zugestanden.

9. Der k. preußischen Armee verbleibt während der Räumungsfristen die uneingeschränkte Verfügung über die in ihren Besatzungsrayons liegenden Eisenbahnlinien zum Rücktransporte von Truppen und Kriegsmaterial, unter Anwendung des am 17. August d. J. endgiltig festgestellten Uebereinkommens ddto. Brünn vom 1. August. Als Grundsatz wird festgehalten, daß auch während der Räumung auf allen Eisenbahnlinien täglich ein Zug in jeder Richtung für den öffentlichen Verkehr bestehen bleibt; nur unvorhergesehene Störungen der Militärtransporte könnten für den betreffenden Tag eine Außerkraftsetzung dies s Grundsatzes rechtfertigen.

10. Von dem auf die Ratification folgenden Tage ab übernimmt die k. preußische Regierung alle Kosten der Verpflegung für die k. preußischen Truppen, welche dagegen in den von ihnen besetzten Territorien freies Quartier ohne Verpflegung erhalten. Den für die k. preußischen Truppen erforderlichen Vorspann sind die Ortsbehörden verpflichtet zu gestellen, wofür von den Truppen bare Vergütung nach dem k. k. österreichischen jetzt giltigen Vorspannsnormale sofort zu erfolgen hat. Dieses Normale ist im Besitze der Landes- und Ortsbehörden.

11. Die nicht transportsfähigen Kranken der kön. preußischen Armee verbleiben in den Militärlazarethen resp. Ortskrankenanstalten, soweit erforderlich, unter Aufsicht und Behandlung der k. preußischen Militärärzte. Die k. k. österreichische Regierung verspricht für die sorgsamste Behandlung der Zurückgebliebenen Veranstaltung zu treffen, so wie daß den zur Krankenpflege nöthigen Requisitionen der Aerzte nach Thunlichkeit entsprochen werde.

12. Die k. preußischen Armeecommandos werden noch vor der Räumung den k. k. Statthalterschaften von Böhmen, resp. Mähren und Schlesien durch Vermittlung des k. preußischen Generalgouvernements in Prag, resp. Brünn ein Verzeichniß der zurückzulassenden Kranken unter Angabe des Ortes, wo dieselben liegen, zugehen lassen.

13. Behufs Uebergabe der Lazarethe in Brünn, Prag, Pardubitz und Königinhof werden am Tage der Räumung dieser Städte an den genannten Orten Commissäre der beiderseitigen Armeen zusammentreten und unter Aufnahme eines Protocolls die Uebergabe vollziehen.

14. Die für die Kranken erwachsenden Verpflegungskosten werden seitens der königl. preußischen Regierung nach den für die k. k. österreichischen Truppen feststehenden Reglements auf erfolgende Liquidation ungesäumt erstattet werden.

Prag, 23. August 1866.

Brenner, m. p. Werther, m. p.

so haben Wir die sämmtlichen Artikel dieses Vertrages, so wie des dem Artikel XII beigefügten Protocolles genau geprüft, gutgeheißen und genehmigt, und versprechen mit Unserem kaiserlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger dieselben ihrem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und deren Bestimmungen pünctlich vollziehen zu lassen.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Ratificationsinstrument eigenhändig unterzeichnet und lassen demselben Unser kaiserliches Insiegel anhängen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am siebenundzwanzigsten Tage des Monats August im Jahre des Herrn eintausendachthundertsechszigundsechs, Unserer Reiche im achtzehnten.

Franz Joseph m. p.

Alexander Graf v. Mensdorff-Pouilly m. p.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. k. k. Apostol. Majestät:

Rüdiger Freiherr v. Aldenburg m. p., Hof- und Ministerialrath.

---

*) Enthalten in dem am 2. September 1866 ausgegebenen XLIII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 103.

Ministerial-Erklärung vom 27. August 1866*),

betreffend die Vermehrung der Eisenbahnverbindungen zwischen Oesterreich und Preußen.

Am 30. August 1867 in Prag ausgewechselt gegen eine gleichlautende kön. preußische Ministerialerklärung.

Nachdem die aus Anlaß der Friedensverhandlungen in Prag anwesenden Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens gleichzeitig mit dem Friedensinstrumente noch ein die Herstellung der beiderseitigen Eisenbahnverbindungen betreffendes Document unterzeichnet haben, welches von Wort zu Wort lautet:

Die Regierungen von Oesterreich und Preußen, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen ihren beiderseitigen Gebieten zu vermehren, haben aus Anlaß der Friedensverhandlungen die unterzeichneten Bevollmächtigten beauftragt nachstehende Erklärung abzugeben, welche am heutigen Tage in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ausgewechselt wurde:

1. Die kön. preußische Regierung verpflichtet sich die Herstellnng einer Eisenbahn von einem geeigneten Puncte der schlesischen Gebirgsbahn bei Landshut nach der östrreichischen Gränze bei Liebau in der Richtung auf Schwadowitz zuzulassen unb zu fördern, wogegen die k. k. österreichische Regierung ihrerseits die Herstellung einer Eisenbahn von einem geeigneten Puncte der Prag-Brünner Eisenbahn bei Wildenschwert bis zur preußischen Gränze bei Mittenwalde in der Richtung auf Glatz in gleicher Weise gestatten und fördern wird.

2. Die k. k. österreichische Regierung wird, wenn die königlich preußische es in ihrem Interesse finden sollte, die Führung der schlesischen Gebirgsbahn nach Glatz über Braunau gestatten, ohne eine Einwirkung auf die Leitung des Betriebes der in ihrem Gebiete belegenen Strecke dieser Bahn in Anspruch zu nehmen, wobei jedoch die Ausübung aller Hoheitsrechte vorbehalten bleibt.

3. Die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Einzelbestimmungen werden in einem besonderen Staatsvertrage zusammengefaßt werden, zu welchem Behufe Bevollmächtigte beider Regierungen in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Prag, den 23. August 1866.

Brenner, m. p. Werther, m. p.

so erklären, in Gemäßheit specieller Allerhöchster Ermächtigung, Wir, Alexander Graf von Mensdorff-Pouilly, Sr. Majestät Feldmarschall-Lieutenant wirklicher geheimer Rath, Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, hiemit das vorgelegte Document im Namen der Regierung Sr. Majestät des Kaisers für bestätigt und ratificirt, indem Wir zugleich die pünctliche Vollziehung dieses Inhaltes seitens der kaiserl. Regierung zusichern.

Urkund dessen Unsere eigenhändige Fertigung unter Beifügung des Siegels des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

So geschehen zu Wien am 27. August des Jahres eintausendachthundertsechsundsechszig.

Sr. k. k. Apostolischen Majestät Minister des kaiserl. Hauses und des Aeußern:

Alexander Graf v. Mensdorff-Pouilly, m. p.

(L. S.) FML.

*) Enthalten in dem am 2. September 1866 ausgegebenen XLIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr 104.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 28. August d. J. der Dechantin des adeligen Damenstiftes am Prager Schlosse Ludowika Gräfin Kolowrat den Titel und die Vorrechte einer geheimen Rathsfrau mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Feldmarschalllieutenant Carl Ritter von Ripp als Commandeur des Leopold-Ordens den Ordensstatuten gemäß in den Freiherrnstand des österreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Am 1. September 1866 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das XLII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 102 den Erlaß des Finanzministeriums vom 30. August 1866, womit die Hinausgabe von Staatsnoten zu Fünf Gulden öst. Währung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird; gültig für das ganze Reich.

Nichtamtlicher Theil.

Das Verfassungswesen in Oesterreich.

(Schluß.)

Der Weg der freien Vereinbarung ist der wahre, richtige und einzig verläßliche in Oesterreich, aber auch echt constitutionelle, der zum Ziele führen muß, wenn man sich constituiren und die Zerfahrenheit für immer bannen will; er ist allerdings ein mühevoller und schwieriger, allein bedenke man, daß auch Rom an einem Tage nicht erbaut worden, daß England seine Verfassung einer sechshundertjährigen ununterbrochenen historischen Ausbildung verdankt, daß diese Staatsverfassung nicht etwa die Folge einer durchgreifenden Revolution, sondern das Werk einer zielbewußten Energie, einer ununterbrochenen Thätigkeit auf Grund einer Reihe einzelner Freibriefe ist. Und was ist die englische Constitution? Nichts anderes denn eine Sammlung von erfahrungsmäßigen Mitteln, wodurch die Gerechtigkeit unter mit menschlichen Gebrechen und Unvollkommenheiten behafteten Geschöpfen, unter von Natur eigennützigen, selbstsüchtigen und leidenschaftlichen Individuen, unter erbmonarchischem Scepter geschützt wird. Ist nun England — wie man bei uns behauptet — wirklich ein Muster in der Einrichtung politischer und staatsgesellschaftlicher Verhältnisse, dann dürfen Schwierigkeiten uns nicht abhalten, von dem nachahmungswürdigen Muster uns so viel anzueignen, als wir können. Thun wir es und seien wir eingedenk des Spruches: „Mehr Thaten und weniger Worte!“ dann wird unser Staat gedeihen und in ihm wir Alle. . . . Unsere Verfassungsaufgabe ist keine Aufgabe, die sich von heute auf morgen lösen läßt, sondern eine Aufgabe, durch deren Lösung das historisch berechtigte mit demjenigen in Einklang gebracht werden soll, was die Erhaltung des Gesammtstaates unabweislich gebietet. Darf hier die Regierung einfach befehlen, wie es die Februaracte thun wollte? Keineswegs. Sie muß unterhandeln, denn nicht ein Gebot, sondern ein endgiltiger Vertrag soll vollzogen werden. Ganz richtig sagt nun ein wohlbekannter Publicist: „Alle Völker des Reiches haben oft und in der feierlichsten Weise sich untereinander gegenseitig und dem gemeinsamen Monarchen das Wort gegeben, daß sie ein einiges, freies, mächtiges Oesterreich wollen, daß sie mit unerschütterlicher Treue zum Reiche halten wollen, daß sie Alles thun werden, was zur Aufrichtung und Erhaltung dieses Völkerreiches nothwendig ist, daß sie Alles unterlassen wollen, was die freie Constituirung und Einigung, die Machtentwicklung vereiteln, die Existenz des Reiches gefährden könnte. Dieses Völkerwort ist vor Gott und vor der Welt gegeben worden und der Genius der Geschichte hat es aufgezeichnet. Von der Erfüllung dieses Wortes hängt Alles ab. Nicht der Kaiser, nicht die alten und nicht neue Minister, und wenn sie auch mit aller Weisheit begabt wären und direct vom Himmel herabkommen, können Oesterreich frei und glücklich machen, und jede Reichsvertretung, wenn sie auch nach dem besten Muster constituirt und mit allen Rechten ausgerüstet wäre, wird Fiction bleiben, wenn die Völker nicht ihr feierlich gegebenes Wort erfüllen.“ Thun sie das nicht, nun fragen wir, wie kann dann der Monarch beim allerbesten Willen sein gegebenes Wort halten? An den Völkern ist es, zu verhüten, daß die Freiheit für Oesterreich nicht zur chaotischen Verwirrung und zur Auflösung werde, und daß zu dem einzigen Zusammenhaltungs- und Rettungsmittel, zum Absolutismus, gegriffen werden müsse. Mögen also alle Völker Oesterreichs die freie Bahn der autonomen Constituirung mit praktischer Einsicht und politischer Hingebung betreten; mögen sie erforschen und wissen, was die Staatsnothwendigkeit erheischt, und den wahren Umfang und die Gränze der Freiheit auffassen; mögen sie die Forderungen der Vergangenheit mit denen der Gegenwart in Einklang bringen und nicht den vaterländischen Boden, auf welchem so Vieles eingewurzelt und verzweigt ist, wie ein leeres Spielbrett betrachten, auf dem man ephemerische Schöpfungen aufstellen könnte; möge Jeder bei der Ausgleichung der Staatsinteressen zur Darbringung von Opfer geneigt sein, denn derjenige Theil, welcher Opfer bringt, erhält auch Opfer vom anderen und so wird kein Theil aufgeopfert, sondern es werden mittelst dieses wechselseitigen Empfangens und Gebens die Rechte Aller nicht allein beschützt, sondern auch erweitert und aus dieser wechselseitigen Beschränkung und Ausdehnung wird die heißersehnte Freiheit hervorgehen. Der glückliche Fortgang dieser Ausgleichung hängt wie der Fortgang aller Staatsreformen allerdings von den Regierenden ab, aber zu sehr und zumeist, wie dies die Verfassungsgeschichte bezeugt, von den Regierten. Falsche Lehren verführen zu irrigen Wünschen, zu verderblichen Mißgriffen und gefährlichen Mißdeutungen. Mögen wir nun in diesen Tagen der großen „politischen Wandlungen“ glücklicher sein sowohl im Bekämpfen des Irrthums, als im Erforschen und Aufsuchen der Wahrheit.

Krakau, 4. September.

Der Friedensvertrag zwischen Oesterreich und Preußen, dessen Wortlaut wir oben veröffentlichen, basirt auf den vor Monatsfrist am 26. Juli zu Nikolsburg abgeschlossenen Präliminarien, und die wesentlichen Bestimmungen sind in beiden Instrumenten identisch, ja zum größten Theil sogar im Wortlaut gleichlautend. Die Bestimmung über den süddeutschen Bund hat jedoch einen Zusatz erhalten. In den Präliminarien hat Oesterreich sein Einverständniß dazu erklärt, daß die südlich von der Mainlinie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt. Das ist textuell in den Friedensvertrag hinübergenommen, aber es ist noch ein Zusatz hinzugekommen, der eine größere politische Bedeutung zu erlangen geeignet sein kann. Es ist nämlich im Vertrag nun ausgesprochen, daß der Verein der süddeutschen Staaten „eine internationale, unabhängige Existenz haben wird.“ Das ist eine Schranke gegen eine Vereinigung süddeutscher Repräsentanten mit dem norddeutschen Parlamente, und also ein Punct von unberechenbarer Wichtigkeit. Unverändert ist in den Vertrag Oesterreichs Ausscheiden aus Deutschland, die Anerkennung des norddeutschen Bundes, die Clausel für das Königreich Sachsen aufgenommen. Die Abtretung Veneziens ist im Vertrage neu formulirt, und zwar ist die Vereinigung mit dem Königreiche Italien nun von Oesterreich an keine andere Bedingung, also auch an keine Volksabstimmung geknüpft, als das Versprechen Italiens hinsichtlich einer Auseinandersetzung über die Staatsschuld. Zur Basis dieser Auseinandersetzung soll der Vorgang des Tractates von Zürich dienen. Dies deutet auf eine Unterscheidung zwischen der Provincialschuld und der allgemeinen Staatsschuld. Was sonst noch in dem Friedensvertrage neu ist, muß als unbedingt nothwendige Folge angesehen werden: so die Freilassung der Kriegsgefangenen, die Auseinandersetzung über das Bundeseigenthum, das Arrangement wegen Holstein, die Zusage, Keinen wegen seines politischen Verhaltens während des Krieges zu verfolgen u. s. w. Die Zahlung der Kriegsentschädigung endlich von 20 Millionen Thalern, jetzt zur Hälfte bereits erfolgt, muß innerhalb dreier Wochen vollständig geschehen sein, und bis dahin (also bis zum 20. d.) hat auch die Räumung des österreichischen Gebiets von den preußischen Truppen vollzogen zu sein. Was den volkswirthschaftlichen Theil der heute veröffentlichen Urkunden betrifft, so ist die Bestimmung von Wichtigkeit, daß es den Contrahenten freisteht, den Handels- und Zollvertrag von 1865 sechsmonatlich zu kündigen; ebenso die Bestimmung, daß es Preußen gestattet sein soll, eine Bahn durch unser Gebiet zu leiten, ohne daß wir einen Einfluß auf den Betrieb der in unserem Gebiete liegenden Strecke dieser Bahn üben könnten. Von den Blättern wird endlich als Curiosum hervorgehoben, daß der Friede nicht so wie sonst üblich und namentlich mit Baiern, Württemberg und Baden für ewig, sondern für „beständig“ geschlossen wurde. Wir meinen, bei einem Vertrag, durch welchen der für ewige Zeiten geschlossene deutsche Bund zerrissen wird, wäre der sonst übliche Ausdruck „für ewig“ doch eine allzu beißende Satyre gewesen.

Die Nachricht, daß die Unterhandlungen über den Friedensschluß mit Italien begonnen und eine erste Sitzung der Bevollmächtigten bereits stattgefunden habe, war nach der „N. fr. Pr.“ jedenfalls verfrüht. Es finden allerdings Pourparlers statt, aber formell haben die Verhandlungen noch nicht ihren Anfang genommen. Obgleich die beiderseitigen Dispositionen als sehr günstig geschildert werden, so glaubt man doch, daß die Fragen wegen der neuen Gränzlinie, der angeblichen österreichischen Entschädigungs-Ansprüche und der Schuldübertragung eine sehr langwierige Verhandlung zur Folge haben werden, und es dürfte daher wohl die Verlängerung des Waffenstillstandes der erste Act der Friedens-Unterhändler sein. Nach „La France“ will Oesterreich von Italien 30 Millionen Gulden Entschädigung für die jüngsten Befestigungen des Vierecks verlangen. Andererseits verlautet, Oesterreich bestehe auf der Aufhebung des Sequesters, unter welchen die Güter der herabgesetzten italienischen Fürsten seitens der Florentiner Regierung gestellt worden sind. Italien habe unter der Bedingung eingewilligt, daß die abgesetzten Fürsten die neue Ordnung der Dinge förmlich anerkennen.

Nach dem „Avenir National“ sind die Formalitäten für die Cession Veneziens beendet. Die Oesterreicher verlassen das Festungsviereck vor dem 5. September und König Victor Emanuel zieht in Venedig an demselben Tage ein.

Der Adjutant des Kaisers Napoleon, General Leboeuf, der bekanntlich als französischer Commissär für Venezien designirt ist, hat, wie die „France“ berichtet, Paris schon am 28. Aug. verlassen, um sich nach Venedig zu begeben.

Der Friedensschluß zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt, welcher auf große Schwierigkeiten zu stoßen schien, ist nunmehr wohl als nahe bevorstehend zu betrachten. Ganz Hessen-Darmstadt und nicht blos Oberhessen, wie es hieß, wird in den norddeutschen Bund treten, doch wird dem regierenden Großherzog die Absicht zugeschrieben, zu Gunsten des Kronprinzen abzudanken, da er unter solchen Umständen nicht weiter regieren will.

Die Hessische Morgenzeitung bringt einen interessanten Bericht über die Audienz, welche die Kasseler Deputation bei dem Könige von Preußen gehabt hat. Wir entnehmen demselben Folgendes: Ober-Bürgermeister Nebelthau hielt eine kurze Anrede, berührte darin die Ereignisse, „die mit dem ganzen Gewicht einer historischen Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit hereingebrochen“ seien, und empfahl die Stadt Kassel, als uralten Mittelpunct einer großen und schönen Landschaft, der Aufmerksamkeit und Huld des Königs. Die sehr ausführliche Antwort des Letzteren verbreitete sich über die politische Lage vor und nach dem Kriege, zeigte wie der Ausgang außer aller Vorausberechnung gelegen und einen Abschluß, den man nicht früher als in fünfzig Jahren erwarten durfte, binnen wenigen Wochen, vermöge beispielloser kriegerischer Erfolge, vorweg genommen habe; auch Dynastien, die mit ihm nahe verwandt, Hunderte von Jahren treu zu seinem Hause gestanden hätten, wären in ein großes Schicksal, ganz gegen des Königs Wunsch und Willen, verwickelt worden. Von alledem könne nun aber nichts mehr rückgängig gemacht werden, man müsse der einmal in Fluß gekommenen nationalen Entwicklung ihren Lauf lassen; Deutschland bedürfe vor allen Dingen einer festen, jeden auswärtigen Angriff und jede inländische Intrigue niederhaltenden Organisation; auch Kurhessen werde daran in würdiger Weise theilnehmen und Kassel zumal die Prärogative einer Hauptstadt behalten. In seinem Alter zwar dürfe der König kaum darauf rechnen, Alles noch selbst ins Werk zu setzen, der Kronprinz jedoch denke in Allem ebenso und werde des Vaters Wort gewissenhaft lösen.

Die ehemals freie Stadt Frankfurt lebt noch immer in Ungewißheit. Daß sie annectirt wird, darüber ist natürlich kein Zweifel, wohl aber über die Art wie die Annexion erfolgt und ob der Stadt wenigstens der Schatten der früheren Selbstständigkeit erhalten bleibt. Die bürgerlichen Deputirten Frankfurts mit Herrn Bürgermeister Dr. Müller an der Spitze scheinen ihre Mission in Berlin noch lange nicht für beendigt zu halten. Ueber den ersten Vorgängen bei der Occupation liegt noch immer ein dichter Schleier! Ob sich derselbe wohl je lüften wird? Man bezweifelt es. Gleichwohl glaubt man bestimmt zu wissen, daß schon am 17. Juli früh Morgens die Herren Senatoren einen Revers unterschrieben haben, in welchem sie bekundeten, daß Frankfurt Eigenthum des Königs von Preußen sei. Warum man aber nach Unterzeichnung des fraglichen Reverses so schnell mit der Lieferung der 6 Millionen bei der Hand war, ist ebenfalls noch eines der vielen Räthsel, deren Lösung die Bürgerschaft und die deutsche Geschichte entgegenharrt.

Die zwischen Berlin und dem Haag schwebenden Verhandlungen über die künftige politische Stellung des Großherzogthums Luxemburg nehmen, wie aus verlässiger Quelle verlautet, eine Wendung, welche keineswegs eine baldige Erledigung erwarten läßt. Die Regierung des König-Großherzogs beharrt dabei, alle Vorschläge für einen Anschluß des Großherzogthums an den norddeutschen Bund abzulehnen und die Räumung der Festung Luxemburg durch Preußen zu verlangen. Preußen dringt dagegen immer entschiedener auf den Beitritt des Großherzogthums zu dem norddeutschen Bund und weist die Idee einer Räumung der Festung kategorisch zurück.

Schon nächste Woche soll die Annexions-Vorlage wegen Schleswig-Holsteins an die (preußische) Kammer gelangen, und zwar kraft des Verfassungs-Artikels II., vorbehaltlich des Uebergangs-Stadiums.

Aus Berlin wird der „Oesterr. Ztg.“ geschrieben: „Man spricht hier, namentlich in den Kreisen der Officiere und Beamten ganz öffentlich, daß auch die Annectirung der deutschen Gebietstheile der Schweiz nur eine Frage der Zeit sei; die französischen und italienischen Cantone würde man an Frankreich und Italien überlassen. Namentlich die sogenannten „Royalisten“ des Cantons Neuenburg werden als Pionniere des Preußenthums in der Schweiz angesehen und soll besonders die bekannte Familie P. durch ihre zahlreichen Verwandten und Freunde rührig sein.“

Ein erst durch die Wiener Blätter uns zugekommenes Telegramm aus Paris bringt die wichtige Mittheilung von einem in diesem Augenblick besonders bedeutungsvollen Ministerwechsel, daß Marquis de Moustier, früher Gesandter in Wien und Berlin, zuletzt Gesandter in Constantinopel, zum Minister des Auswärtigen an die Stelle des Herrn Drouyn de Lhuys ernannt ist, dessen Demission angenommen wurde. Drouyn de Lhuys ist zum Mitglied des geheimen Rathes ernannt. Marquis de Lavalette wird interimistisch mit dem Portefeuille des Aeußern betraut. Benedetti, der als Nachfolger Drouyn's gegolten, ist zum Großkreuz der Ehrenlegion ernannt. Baron Saillard ist zum Officier der Ehrenlegion ernannt. Der Kaiser bedauert in einem Schreiben vom 1. September an Drouyn de Lhuys lebhaft, daß die Umstände Ihn nöthigen, dessen Demission anzunehmen. Man wird kaum fehl gehen, wenn man diesen Ministerwechsel im Sinn einer energischeren Action Frankreichs auffaßt. Herr de Moustier gilt als diplomate remuant. Die Compensationsfrage spuckt in den Köpfen der französischen Bevölkerung, man vermag es nicht zu denken, daß Frankreich buchstäblich „pour le roi de Prusse“ gearbeitet hat. Hr. Drouyn de Lhuys mag allzusehr den Versprechungen des Herrn v. Bismarck getraut oder auf eine weniger rapide Entwicklung der Dinge gerechnet haben; es zeigt sich nun, daß er es nicht verstanden haben mag, den aalglatten Staatsmann an der Spree zu fassen und daß all die geschickt in die Discussion hineingeworfenen Projecte von einem unabhängigen neutralen Staat am Rhein und die Gränzrectificirungen an der Saar eitel Köder und Geflunker waren. Drouyn de Lhuys war die Dupe des Herrn v. Bismarck, der Mohr hat seine Schuldigkeit nicht gethan und muß nun gehen. Mit der orientalischen Frage scheint dieser Ministerwechsel in directer Verbindung nicht zu stehen. Diese Frage ist der politische Ueberall und Nirgends, sie existirt immer, ohne gerade jetzt brennender zu sein, als sonst.

Ein Berliner officiöser Correspondent der „Weser-Zeitung“ schreibt, daß Frankreich, in Folge des ausschließlichen Besatzungsrechtes von Mainz seitens Preußens, neuerdings die Compensations-Frage bezüglich Luxemburgs in Aufnahme zu bringen gesonnen sei.

Die „Independance“ will wissen, Kaiser Napoleon bereite ein Manifest vor, worin er die Grundsätze des europäischen Gleichgewichts feststellt und, ohne eine unmittelbare Action in Aussicht zu stellen, dennoch die volle Freiheit zu handeln für den Eintritt gewisser Eventualitäten Frankreich reservirt.

Rußland beginnt eine sehr accentuirte Haltung gegen Preußen anzunehmen. (Wir verweisen auf das Petersburger Telegramm vom 2. d.)

Die „Patrie“ schreibt in Betreff der gestern telegraphirten Reise des Grafen v. d. Goltz nach Berlin: „Seine Abwesenheit wird ungefähr 14 Tage dauern. Nach den Gerüchten, die über die Motive dieser Reise circuliren, hätte Graf Bismarck selbst den Anstoß dazu gegeben, da er sich über die Tragweite der verschiedenen Einflüsse genau unterrichten wolle, welche sich in der Umgebung Kaisers Napoleon geltend machen und die zukünftige Politik Frankreichs bestimmen wollen. Diese Politik sei zwar bisher eine friedliche gewesen, könne jedoch im gegebenen Momente dem Berliner Cabinete große Schwierigkeiten bereiten, wenn sich die dumpfe preußenfeindliche Strömung, welche in Paris herrscht, mit den Antipathien verbinden sollte, die in den höchsten Kreisen in Petersburg sich zeigen.

Der Aufstand auf Candia, dem man anfangs allerdings ein großes Gewicht beizulegen sich berechtigt halten mochte, wird wohl im Sande verlaufen. Die insularische Abgeschlossenheit des Terrains läßt

der Besorgniß eines unmittelbaren Umsichgreifens des Brandes nicht Raum, die griechische Bevölkerung der Türkei im Großen und Ganzen ist zu apathisch, als daß sie materielle Opfer für sie zu bringen geneigt wäre, das Königreich Griechenland ist zu klein und bietet in seinen innern Verhältnissen zu wenig Verlockendes, um den hoffnungsreichen Krystallisationskern eines umfassenden neuen Staatsbildung abzugeben, die Pforte hat zudem ihre Anstalten getroffen, der Bewegung, so lange sie noch als eine isolirte sich darstellt, mit allem Nachdruck entgegen zu treten, und da endlich Europa, und da speciell die Schutzmächte, an welche die Aufständischen durch Vermittlung der Consule sich gewendet, bisher noch nicht einmal eine Antwort für sie gefunden haben, so kann der Ausgang der Bewegung nicht füglich zweifelhaft sein. Die englische Regierung hat, wie man hört, ihrer Ueberzeugung, daß der auf Candia drohenden Gefahr aus guten Gründen gerade von revolutionärer Seite eine Bedeutung, die sie absolut nicht habe, beigemessen werde, und daß die Pforte vollständig in der Lage sei, dieselbe mit eigenen Kräften zu beschwören, in einer an die übrigen Cabinete gerichteten Kundgebung einen sehr bestimmten Ausdruck gegeben.

Wie ein Correspondent des „Pester Lloyd" in Erfahrung bringt, schickt die Pforte viel Artillerie nach Bosnien und der Herzegowina. So wurden jüngst in Monastir (Bitoli) 4 Batterien in einer verschanzten Stellung postirt, ein Gleiches geschah mit 14 Kanonen schweren Kalibers in Sarajewo und 4 in Mostar. Bei den türkisch-serbischen Castells an der Drina sollen letzter Zeit häufige blutige Scharmützel zwischen türkischen und serbischen Gränzposten stattfinden.

Einem Triester Briefe der „A. Z." zufolge dürfte dem wackeren Vice-Admiral v. Tegetthoff eine specielle Mission rücksichtlich der orientalischen Verwicklung zu Theil werden. Oesterreich kann es unmöglich gleichgiltig sein, in wessen Hände Corfu fällt und es scheint der italienischen Regierung Ernst zu sein, sich am Thore des adriatischen Meeres à cheval zu setzen. Die italienische Bevölkerung in Corfu beträgt etwa 6000 Seelen, welche äußerst thätig sind, eine Bewegung zu Gunsten der Annexion an Italien in Scene zu setzen. Die orientalischen Angelegenheiten nehmen sowohl in Triest als in Dalmatien die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch; nationale und religiöse Sympathien, Lebensinteressen des Handels und Verkehrs sind hier im Spiele, denen unsere Regierung Rechnung tragen muß, wenn sie nicht auf der Ostküste der Adria Terrain verlieren soll.

†† Krakau, 4. September.

Die Fortsetzung der vom R.-Corr. des „Czas" aus Kolbuszowa, 31. v., mitgetheilten Liste der in russischer Gefangenschaft befindlichen österreichischen Unterthanen, für deren Begnadigung die geeigneten Schritte geschehen (zusammen 823) nennt unter Nr. 734—738:

Adalbert Sniatyński aus Bochnia und in Warschau mit österreichischem Paß wohnhaft, nach Dorf Kaczuk, Ortschaft Manzursk, Gouv. Irkutsk (Sibirien) verurtheilt.

Joseph Jakobsohn Ulrych aus Libertowo, Skaw. Bezirk, im Königreich Polen gefangen genommen und zur Strafcompagnie in Tula verurtheilt.

Andreas Rojpond aus Zmigrod, im Königreich Polen gefangen genommen und zur Strafcompagnie in Saratow verurtheilt, von dort nach überstandener Strafe nach dem Gouv. Jeniséi überführt.

Franz Frankiewicz aus Jaroslau, in Wolhynien gefangen genommen und zur Uebersiedlung nach Amyrsk, Gouv. Jeniséi, verurtheilt.

Gregor Klimkiewicz aus Zulice, Zloczower Kreises, im Königreich Polen gefangen genommen und zur Strafcompagnie in Wladimir verurtheilt.

Nach einer hochw. Ruczka überschickten Depesche vom 20. v. Zahl 9312 ist Adolph Bogowicz de Gromboltal aus Croatien begnadigt worden, leider berichtet auch die Depesche den traurigen schon dritten derartigen Vorfall, daß Norbert Michael Antoniewicz aus Stanislawów, wie früher bereits gemeldet, begnadigt, heimkehrend in Krasnojarsk verstorben ist.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 2. Sept. Heute Nachmittags 3 Uhr kam Ihre Majestät die Kaiserin mit dem Kronprinzen Rudolph und der Erzherzogin Gisela von Pest im Nordbahnhof an. Se. Majestät hatte sich zum Empfange der kaiserlichen Familie am Bahnhof eingefunden und fuhr sodann mit derselben nach Schönbrunn. Ihre Majestät erfreut sich gleich den kaiserlichen Kindern des besten Aussehens. Es heißt, daß Ihre Majestät die Kaiserin bereits übermorgen sich nach Ischl begeben werde.

Ein Pester Telegramm der „N. fr. Pr." vom 2. d. meldet: Der Bahnhof war heute bei der Abreise Ihrer Majestät der Kaiserin von einem gewählten Publicum dicht gefüllt. Auf die Ansprache des Bürgermeisters antwortete Ihre Majestät: Ich danke den mir theuren Schwesterstädten für die herzliche Aufnahme; hoffentlich sehen wir uns bald wieder.

Se. Majestät der Kaiser hat mit Allerhöchster Entschließung vom 22. v. Mts. zu gestatten geruht, daß den während der diesjährigen Feldzüge verwundeten Officieren, welche bei minderer Gefährlichkeit oder bereits vorgeschrittener Heilung ihrer Blessuren zu einem Badegebrauche oder zu ihren Anverwandten in weitere Pflege sich zu begeben wünschen, die eigentlichen Reiseauslagen für sich und ihre Diener, inclusive die Transportkosten für das normalmäßige Gepäck, jedoch ausschließlich der für die dienstlichen Reisen gebührenden Reisezulage für die Hinreise sowohl als für die Rückreise vom Aerar zu vergüten sind.

In Olmütz ist am 1. d. M. die Aufhebung des Ausnahmszustandes erfolgt.

Wie aus Prag, 2. September, gemeldet wird, ist die Untersuchung gegen die in Haft befindlichen Verbreiter der bekannten revolutionären Broschüre resultatlos geblieben.

Die strafgerichtliche Untersuchung gegen die beim Przibramer Silberdiebstahl betheiligten Personen ist so weit gediehen, daß die Schlußverhandlung in kurzer Zeit stattfinden dürfte. Wie die „Politik" erfährt, wurde bisher die Anklage gegen 28 Individuen erhoben, unter diesen befindet sich kein Beamter. Gegen mehrere derselben wurde die Disciplinar-Untersuchung eingeleitet und vom Hofrath v. Hingenau geführt. Dieser Disciplinar-Untersuchung sind bereits einige Opfer gefallen, da der Bergwerks-Director Lill v. Lilienthal und zwei andere Beamte pensionirt wurden.

Dem Redacteur des slavonischen Blattes „Naprej", Miroslaw Vilhar sind die rechtlichen Folgen des Urtheils für Preßvergehen von Sr. Majestät nachgesehen worden.

Deutschland.

Mittelst eines aus 26 Wagen bestehenden Extrazuges langte am 30. August Nachm. die erste Hälfte der von Oesterreich an Preußen zu zahlenden Kriegskosten im Betrage von 10 Mill. Thalern, auf dem oberschlesischen Bahnhofe in Oppeln an, um an die preußische Behörde übergeben zu werden. Von österreichischer Seite traf mit dem Zuge der Cassirer der österreichischen Nationalbank und ein zweiter Cassen-Beamter dieser Bank nebst drei Unterbeamten ein; preußischerseits hatten sich in Vertretung des dienstlich abwesenden Regierungspräsidenten der Oberregierungsrath v. Jeetze und aus Berlin von der königlichen General-Staats-Casse der Rendant, geheimer Rechnungsrath Klein, der Cassirer, Rechnungsrath Alt, und der Buchhalter Krüger nebst drei Unterbeamten eingefunden. Die Uebergabe, welche wahrscheinlich mehrere Tage in Anspruch nehmen wird, begann in Rücksicht auf einige noch zu treffende Arrangements erst am 31. v. Früh; dem Tresor ist militärische Bewachung beigegeben worden. Binnen etwa acht Tagen sollen die zweiten zehn Millionen ebenfalls in Oppeln eintreffen. Das am 30. v. M. angekommene Geld bestand lediglich in Silberthalern, ist in 718 Fässer verpackt und wiegt 4112 Zentner.

Im preußischen Abgeordnetenhaus hat am 1. d. die Debatte über das Indemnitäts-Gesetz begonnen; dasselbe wird aller Wahrscheinlichkeit nach mit ziemlich starker Majorität in der vom Ausschuß mit den Vertretern der Regierung vereinbarten Form das Haus passiren. (S. unser Berliner Tel.)

In Berlin wurde der Befehl zur Demobilisirung des Hauptquartiers erlassen.

Graf Wartensleben hat eine Brochüre veröffentlicht, unter dem Titel „Feldzengmeister Benedek vertheidigt von einem preußischen Laien."

Die Aufhebung der Spielbanken in Wiesbaden und Ems steht zwar fest, man will aber aus Nützlichkeitsgründen — da zahlreiche Cur-Etablissements, die Theater, viele milde Stiftungen &c. von den Spielbanken subventionirt werden und die Existenz vieler „ganz unschuldiger" Familien mit in Frage steht — die gedachten Spielbanken noch bestehen lassen und auf die gleichzeitige Aufhebung aller in Deutschland noch bestehenden Spielbanken Bedacht nehmen. Außer den beiden nassauischen hat Preußen auch mehre kurhessische (wir glauben drei) Spielbanken annectirt. Diesseits des Mains existiren öffentliche Spielbanken noch in Mecklenburg (Doberan) und Waldeck (Pyrmont und Wildungen). Die einzige Bank jenseits des Mains (Baden-Baden) wird im Jahre 1867 geschlossen.

In Berliner militärischen Kreisen heißt es, daß dem Prinzen Friedrich Carl ein größerer militärischer Wirkungskreis unter Ernennung zum Statthalter in einem der neu erworbenen Länder zugedacht sei. Als seinen Nachfolger im Commando des 3. Armeecorps bezeichnet man den Generallieutenant Herwarth v. Bittenfeld II. — Ferner verlautet, die preußische Regierung gehe mit dem Plane um, die Zahl der Linien-Infant.-Regimenter auf 100 zu erhöhen, dieselben in einer Stärke von 4 Bataillonen zu formiren und den bisher bestandenen Brigadenverband aufzuheben.

Am 1. d. wurde der baierische Landtag ohne allerhöchstes Decret vertagt, da, wie Staatsminister von der Pfordten angab, „Se. Majestät in dem hochwichtigen Augenblicke, binnen 24 Stunden dasselbe noch nicht als unterzeichnet zurückzusenden beliebte."

In Ulm ist der Kriegszustand am 25. August aufgehoben worden. Ueber die Zukunft dieser Festung bemerkt der amtliche „Staatsanzeiger für Würtemberg", es habe sich der Gedanke allgemein Eingang verschafft, daß die Festungswerke wahrscheinlich niedergelegt werden, was dem württembergischen Interesse auch am meisten dienlich wäre.

Italien.

Die Florentiner Journale melden, daß das Ministerium Anordnungen zur sofortigen Armeereduction nach dem Friedensschlusse trifft. Die „Gazzetta del Popolo" von Turin zeigt an, daß am 16. d. M. das Decret, welches die Auflösung der Freiwilligen verordnet, erscheinen soll.

Rußland.

Den Volkslisten des Königreichs Polen vom J. 1865 zufolge waren dort 5,336.210 Einw., darunter 719.112 Israeliten; in Warschau 235.811, darunter 74.072 Israeliten. Nach der Warschauer Rekrutirungsliste war die Zahl der militärpflichtigen Israeliten größer, als die der Christen, welche in J. 1863 und 1864 den größten Antheil am Aufstande genommen und entweder umgekommen oder nach Sibirien verurtheilt wurden, während die Israeliten fast gar keinen Antheil am Aufstande hatten.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 4. September.

* In der erwähnten Sitzung der 5. Section des Krakauer Gemeinde-Rathes vom 1. d. wurde während drei Stunden die wichtige Angelegenheit der Regulirung des alten Weichselbettes berathen. Der vom städtischen Baumeister in dieser Hinsicht ursprünglich ausgearbeitete Plan wurde in Uebereinstimmung mit der Commission ad hoc als nicht zweckmäßig beseitigt. Aus Anlaß, daß das alte Weichselbett nach competentem Urtheil Podgórze und die an der Weichsel belegenen Gemeinden überhaupt durch Erleichterung des Abflusses des bisweilen unterhalb der Podgórzer Brücke an 6' über den gewöhnlichen Wasserstande sich stauenden Wassers vor Ueberschwemmungen bewahrt, wurde die Regulirungsfrage als ein allgemein das Land betreffender Gegenstand anerkannt, der künftig vom Landtage endgiltig zu erledigen sei. Da aber aus Sanitätsrücksichten provisorische Maßregeln aufs schleunigste vorzunehmen, so wurden die den gesundheitsschädlichen Uebelständen zu steuern geeigneten Anträge des Referenten Dr. Żebrawski einhellig angenommen. Schließlich wurde die Sanitätscommission durch Einberufung der H. H. Dr. Dietl, Chmurski und Fink verstärkt.

* Der bekannte Orientalist, k. k. Kammerherr und Gesandtschafts-Secretär, Graf Carl Załuski, ist aus Constantinopel hier angekommen und nach kurzem Aufenthalt nach Wien abgereist.

* Der rühmlich bekannte Maler Herr Joseph Brandt ist gestern hier von Warschau angekommen, um sich über Wien nach München, seinem gegenwärtigen Domicil, zu begeben. Sein neuestes großes Chocim-Schlachtgemälde, an dem der Künstler bekanntlich seit längererer Zeit arbeitet, ist, wie wir hören, für die Pariser Ausstellung bestimmt. Herr Arthur Grottger ist von seinem künstlerischen Ausfluge, der seine Skizzenmappe um neue vortreffliche Zeichnungen bereichert, bereits nach Krakau zurückgekehrt und dürfte erst im Herbst nach Paris reisen.

α In der Druckerei der Jagiellonischen Universität erschien dieser Tage eine Broschüre: „Philosophisches Schreiben des P. J. Czaadaew an Frau ***. Uebersetzung aus der russischen Zeitschrift „Teleskop". Krakau, 1866."

* Von dem hiesigen k. k. Landes- als Strafgericht finden in laufender Woche folgende Schlußverhandlungen statt: Heute gegen Florian Dubiel wegen Diebstahls, Jüdl Klausner gleichfalls; morgen gegen Michael, Mathias und Agnes Sobol wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit, Johann und Kazimierz Guzik wegen Diebstahls, Stanisław Kolton gleichfalls; übermorgen gegen Adam Chropkowicz wegen Beleidigung einer anerkannten Kirche, Mich. Sikora wegen Diebstahls, Nik. Kuß gleichfalls, (unverehl.) Sophie Kaluza, Adolf und Martin Kremsl gleichfalls; Freitag gegen Abraham Urbański wegen Diebstahls, Peter Ocipka gleichfalls, Johann Grzywasz ebenso wegen Diebstahls.

* In der am 17. April d. J. vor dem hiesigen k. k. Landes- als Strafgerichte stattgefundenen Schlußverhandlung war, wie erwähnt, die 17jährige Bäuerin (unverehl.) Anna Krystyan aus Ryczowo (Wadowicer Bezirk) wegen Ermordung ihres eigenen Kindes zum Tode verurtheilt worden. Das verwahrloste Geschöpf, deren Idiotismus die eigene Erklärung kennzeichnet, daß sie das Kind mit reiflicher Erwägung getödtet, aber nicht gewußt, daß Tödten eine Sünde, daß sie die Todesstrafe annehme, da ihr das keinen Unterschied mache, hatte erst auf Vorstellung des Vertheidigers Dr. Machalski und der Richter Berufung eingelegt. Zu Behuf der Uebersendung der Acten nach Wien aus Anlaß außerordentlicher mildernder Umstände hatte das k. k. Landesgericht dieselben dem k. k. Oberlandesgerichte vorgelegt. Am 29. v. M. nun langte das Urtheil des höchsten Gerichtshofes herab, das Anna Krystyan von der Todesstrafe losspricht und sie zu 4 Jahren schweren Kerkers verurtheilt.

†† Vor einigen Tagen wurden einem Bauer in Libącz zwei Kühe gestohlen. Durch die Krakauer Sicherheitsbehörde wurde in der Umgebung der Stadt darnach geforscht und es wurden bei einem Grundwirth in Piaski nicht nur die gestohlenen Kühe, sondern auch ein Paar Pferde sammt Wagen, dann eine neue Bettdecke und vier große neue Umhängtücher, Alles aus Diebstählen stammend, vorgefunden. Ein anderer Pferdedieb wurde von seinem eigenen Weibe, mit dem er wegen Theilung des Geldes in Streit gerieth, angezeigt, er hatte das gestohlene Pferd um 14 fl. öst. Währung verkauft, wovon sich 13 fl. österreichischer Währung noch bei ihm vorfanden. Markt-Diebe wurden in der letzten Woche wieder zwei arretirt, welche auf Wochenmärkten einen Bauer aus der Tasche und einem Weibe aus dem Handkorbe kleine Baarschaften herauszogen. Kleiderdiebstähle wurden mehrere entdeckt, namentlich wurden in einem Hofe im Dorf Zwierzyniec und in einem Düngerhaufen auf dem Kleparz gestohlene Kleider ausgeforscht und die Diebinen, 2 Taglöhnerinen, verhaftet. Koch- und Speisegeschirre im Werthe von 15 fl., welche eine Magd in einer hiesigen Restauration veruntreut, wurden in dem Keller eines Lampenzünders aufgefunden. Ein bekannter Dieb wurde überrascht, als er eben eine Bettdecke gestohlen, er wurde verfolgt, eingeholt und ihm die Decke abgenommen. Ebenso wurden 2 Taglöhnerinen, welche in der Tuchlaube Speck stahlen, auf der That ertappt. Bei dem Verkaufe einer wahrscheinlich entwendeten silbernen Repetiruhr wurde ein junger Bauerbursche angehalten, bei dem Verkaufe eines Umhängtuches eine Taglöhnerin, welche auch gleich eingestand, das Tuch vor einigen Monaten einer Bekannten, von welcher sie zur Kindtaufe eingeladen war, entwendet zu haben. Auch ein Musiker wurde verhaftet, weil er die Violine eines Andern an sich nahm, doch nicht um darauf zu concertiren, sondern nur um sie in einer Schänke zu versetzen. Endlich wurde ein bedeutender Diebstahl an Bauholz und Brettern aus dem Walde auf dem Sikornik, hinter dem Kosciuszkohügel, entdeckt und wurden sechs Bauern aus der Umgebung, bei welchen ein Theil des Holzes sich vorfand, arretirt.

* Das k. k. Statthalterei-Präsidium hat den Concipisten des Lemberger Magistrats Franz Gnatkowski zum Magistratsrath und den Actuar Ignaz Komarnicki zum Concipisten bei demselben Magistrate ernannt.

* Im September verkaufen das Gebäck am wohlfeilsten: Gustav Baruch in Podgórze für 1 kr. $4\frac{2}{4}$ Wiener Loth Weizenbrot, Franz Henisz in der Schustergasse für 1 kr. $6\frac{1}{2}$ Loth Roggenbrot, Gustav Baruch für 1 kr. $2\frac{2}{3}$ L. feine Semmel, Adalb. Jachimski in der Schustergasse für 1 kr. $\frac{2}{4}$ L. ordinäre Semmel; ein Pfund Prądnik'er Brot kostet 6 kr. ö. W.

α Am 30. v. M. fand im Lemberger k. k. Strafgerichte die Schlußverhandlung im Preßproceß des Redacteurs und Herausgebers des „Dziennik literacki", Herrn Julius Starkel und des Buchhändlers Herrn Carl Wild statt. Beide Angeklagten wurden für unschuldig erklärt.

* Aus Lemberg, 1. September, wird gemeldet: Heute 9 Uhr Früh fand die feierliche Eröffnung der Czernowitzer Bahn statt. Eine ungeheure Menschenzahl hatte sich versammelt.

* Die Lemberg-Czernowitzer Bahn-Gesellschaft hat die vom Entrepreneur H. Thom. Brassey für die feierliche Eröffnung des Verkehrs bestimmte Summe von 2200 fl. ö. W. mit seiner Einstimmung und zwar 1200 fl. zur Unterstützung der Witwen und Waisen gefallener Krieger, 1000 fl. zur Linderung des Nothstandes in der Bukowina bestimmt und zu diesem Zweck erstere Quote bereits dem k. k. Statthalterei-Präsidium übergeben, letztere dem k. k. Landespräsidium in Czernowitz einzuhändigen beschlossen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Wien, 3. September. Nachm. 2 Uhr. Metalliques 63.05. — Nat.-Anl. 68.50. — 1860er Lose 80.65. — Bankactien 728. — Credit-Actien 157.70. — London 128.25. — Silber 126.50. — Silber in Waare —.—. — Ducat 6.10.

Berlin, 1. Septbr. Böhm. Westbahn $58\frac{5}{8}$. — Galiz. 79. — Staatsb. $96\frac{3}{4}$. — Freiwill. Anlehen $97\frac{3}{4}$. — 5perc. Met. $49\frac{1}{2}$. — Nat.-Anl. $53\frac{3}{8}$. — Credit-Lose $62\frac{1}{2}$. — 1860er-Lose 63. — 1864er Lose —. — 1864er Silber-Anleh. 61. — Credit-Actien 62. — Wien $78\frac{1}{8}$.

Angenehm, Lombarden, Credit, Lose lebhaft.

Frankfurt, 2. Septbr. 5perc. Met. $47\frac{1}{2}$. — Anlehen vom Jahre 1859 $61\frac{1}{4}$. — Wien $91\frac{1}{4}$. — Bankactien 682. — 1854er Lose fehlt. — National-Anlehen $52\frac{5}{8}$. — Credit-Actien 145.—. — 1860er Lose $63\frac{1}{2}$. — 1864er Lose —. — Silber-Anlehen fehlt. — Americaner $76\frac{1}{8}$. — Wien fehlt.

London, 1. Septbr. Consols $89\frac{3}{8}$. — Lombard. —. — Anglo-Oest. Bank —. — Türkische Consols $27\frac{5}{8}$. — Silber $60\frac{5}{8}$ — Americ. —. — Wien —.

Neusandez, 24. August. [Durchschnittspreise] in Gulden öst. W.: Weizen $3.62\frac{1}{2}$ — Korn 2.55 — Gerste 2.05 — Hafer 1.10 — Erbsen 35.0 — Hirse —.— — Erdäpfel —.90 — Heu 1.60 — Stroh —.80 — Rindfleisch —.— — hartes Holz 7.—, weiches 4.50 — Aquavit —.—.

Tarnow, 24. August. Die heutigen Marktpreise waren in österr. Währung: Ein Metzen Weizen 3.87 — Korn 2.65 — Gerste 1.65 — Hafer 1.20 — Erbsen 3.35 — Bohnen 2.25. — Hirse 2.15 — Buchweizen 2.30 — Kukurutz —.— — Erdäpfel —.70. — Eine Klafter hartes Holz 7.50, weiches 6.—. — Ein Zentner Futterklee 1.75. — 1 Zentner Heu 1.60. — Ein Zentner Stroh 1.—.

Przeworsk, 16.—31. August. [Durchschnittspreise] in Gulden öst. Währ.: Weizen 3.30 — Korn 2.40 — Gerste 1.65 — Hafer —.90 — Haide 2.10 — Erbsen 2.25 — Erdäpfel —.45 — Heu 1.— — Stroh —.— — Hartes Holz 6.—, weiches 5.— — Rindfleisch —.09 — Aquavit —.80.

Lemberg, 31. August. Holländer Ducaten 5.95 Geld, $6.03\frac{1}{2}$ Waare. — Kaiserliche Dukaten 6— Geld, $6.07\frac{1}{2}$ W. — Russischer halber Imperial $10.27\frac{1}{2}$ G., $10.42\frac{1}{2}$ W. — Russ. Silber-Rubel ein Stück 1.91 G., 1.97 W. — Russischer Papier-Rubel ein Stück 1.55 G., 1.58 W. — Preußischer Courant-Thaler ein Stück 1.86 G., 1.91 W. — Gal. Pfandbriefe in östr. W. ohne Coup. 67.50 G., 68.30 W. — Gal. Pfandbriefe in C.-M. ohne Coup. 70.87 G., 71.70 W. — Galiz. Grundentlastungsobligationen ohne Coup. 66.20 G., 67.10 W. — National-Anlehen ohne Coup. 67.50 G. 68.75 W. — Galiz. Carl-Ludwigs-Eisenbahn-Actien 203.— G. 207.— W.

Krakauer Cours am 3. Septbr. Altes polnisches Silber über fl. 100 fl. p. 120 verl., 118 bez. — Vollwichtiges neues Silber für fl. p. 100. p. 130 verl. fl 125 gez. — Poln. Pfandbriefe ohne Coupons fl. p. 100 fl. pol. $83\frac{1}{2}$ verlangt, 82 bez. — Poln. Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 440 verl., 428 bez. — Russische Silberrubel für 100 Rubel fl. österr. W. 158 verl., 153 bez. — Preuß. oder Vereinsthaler für 100 Thaler fl. ö. W. 193 verl., 188 bez. — Preuß. Cour. für 150 fl. öst. W. Thaler 79 verl., 77 bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währung 127 verl., 125 bez. — Vollw. öst. Rand-Dukaten fl. 6.10 verl. 5.95 bez. — Napoleondors fl. 10.35 verl., fl. 10.05 bez. — Russische Imperials fl. 10.50 verl., fl. 10.25 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in ö. W. 69.— verl. 67.— bez. — Gal. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in C.-Mze. fl. 72.— verl., 70.— bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währung fl. 68.50 verl. 66.50 bez. — Actien der Carl Ludwig-Bahn ohne Coupons und ohne Div. östr. Währ. fl. 206.— verl., 201.— bez. — Actien der Lemberg-Czernowitzer Bahn mit der ganzen Einzahlung 177.— verl., 172.— bezahlt.

Lottoziehungen vom 1. September.

Brünn	64,	82,	38,	56,	51.
Innsbruck	42,	82,	43,	76,	18.
Linz	70,	35,	28,	51,	81.
Ofen	39,	72,	49,	76,	29.

Lemberger Lotto-Ziehung am 29. August 1866.

65 41 46 75 70.

Telegraphische Depeschen.

Berlin, 1. September. (Verspätet eingelangt.) Der heutige „Staatsanzeiger" bringt den Wortlaut des Friedensvertrages vom 23. August. Der König hat heute den Baron Werther und den Grafen v. d. Goltz, welcher aus Paris eingetroffen ist, empfangen.

London, 2. September [Abends]. „Reuters Office" veröffentlicht eine Depesche aus Valencia, welche anzeigt, daß die Verbindung mit dem Great Eastern durch das atlantische Kabel vom Jahre 1865 hergestellt ist, welches der Great Eastern wieder aufgefunden hat. Man wird das Kabel an Bord des Great Eastern sofort verbinden.

St. Petersburg, 1. September. Der „Invalide" theilt mit, es sei ein Telegramm vom 21. August angekommen, wonach die Aufständischen in Kaukasien eine Deputation entsendet, welche ihre Unterwerfung anzeigte und sich bereit erklärte, die über sie zu verhängenden Strafen anzunehmen.

Eine Privat-Correspondenz aus Suchumkale vom 1. August meldet: Siebentausend Abadsechen haben Suchumkale angegriffen und dasselbe am 27. Juli eingenommen. In Suchumkale waren sechshundert Russen als Garnison; als erste Verstärkung wurden tausendeinhundert Russen abgeschickt, welche den Feind aus der Stadt verdrängten; der Feind greift fast täglich die Stadt an, obgleich er stets mit großem Verluste zurückgeschlagen wird. Suchumkale erwartet Verstärkung.

Petersburg, 2. Sept. Die officielle „Nord P." commentirt den signalisirten Artikel des „Journ. de St. Petersb." und sagt, Rußland wollte die Abhaltung eines Congresses, um der Idee des Rechtes das Uebergewicht über die physische Gewalt zu verschaffen.

New-York, 22. August. (Per „Java" eingelangt.) Eine Proclamation des Präsidenten Johnson erklärt Texas der Union wiedergegeben; Ruhe und Frieden herrsche überall in den Vereinigten Staaten. Präsident Johnson empfing in Gegenwart Grant's ein Comité der Convention von Philadelphia und bemerkte in seiner Rede wiederholt, es sei sein fester Vorsatz, seine bisherige Politik aufrechtzuhalten.

Telegramme der „Krakauer Zeitung."

Berlin, 3. September. Das Abgeordnetenhaus hat den Gesetzentwurf betreffend die Ertheilung der Indemnität mit großer Majorität angenommen.

Heute wurde der Friedensvertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt hier unterzeichnet.

Der französische Botschafter, Herr v. Benedetti ist gestern nach Paris abgereist.

Newyork, 22. August. Gerüchtweise verlautet, daß die Franzosen Monterey wieder genommen haben. Escobedo ist gefangen. Coutinas hat sich für die Kaiserlichen erklärt.

Verantwortlicher Redacteur Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 3. auf den 4. September.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Kasimir Chłapowski aus Posen, Ludwig Bienkowski aus Podolien, G. Smolski aus Prussy, Stanislaus Stojowski aus Tarnow.

Abgereist ist Hr. Kazimierz Chłapowski, Gutsbesitzer, nach Posen.

Amtsblatt.

Kundmachung. (894. 2-3)

Dinstag den 4. September 1866 und an allen nächstfolgenden Wochenmarktstagen werden Vor- und Nachmittags überzählige k. k. Dienstpferde gegen gleich bare Bezahlung an den Meistbietenden veräußert.

Krakau, am 1. September 1866.

Vom k. k. Fuhrwesens-Commando.

Obwieszczenie.

We wtorek dnia 4 września b. r. i w następujących dniach targowych będą przed i po południu zbytne c. k. konie w drodze licytacyjnej i za gotową zapłatę sprzedawane.

Kraków, dnia 1 września 1866.

Od c. k. Komendy pociągowéj.

Z. 7697. **Kundmachung** (896. 1-3)

des galizischen Statthalterei-Präsidiums, betreffend den Zeitpunct der Uebergabe der Landesfonde und Anstalten an den galizischen Landesausschuß.

Mit dem 1. October 1866 übergeht:

A. Der Landesfond im engeren Sinne, in allen seinen Rubriken, und

B. der Landesfond im weiteren Sinne sammt den betreffenden Anstalten, in die Verwaltung des Landesausschusses.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lemberg, am 30. August 1866.

Obwieszczenie

c. k. Prezydyum Namiestnictwa względem terminu oddania funduszów i zakładów krajowych w zarząd galicyjskiego wydziału krajowego.

Z dniem 1 października b. r. przechodzą w zarząd Wydziału krajowego:

A. Fundusz krajowy w ściślejszém znaczeniu z wszystkiemi pojedynczemi rubrykami;

B. Fundusz krajowy w obszerniejszém znaczeniu wraz z dotyczącemi zakładami.

Co się niniejszém podaje do powszechnéj wiadomości.

Lwów, 30 sierpnia 1866.

Z. 16055. **Edict.** (875. 3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird dem Hrn. H. Auerbach unbekannten Aufenthaltes mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider ihn E. Pongratz Sohn (junior) unterm 25. August 1866 wegen Zahlung der Summe pr. 450 fl. ö. W. hiergerichts die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage erlassen wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten H. Auerbach unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advocaten Herrn Dr. Koczyński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Wechselsache nach der bestehenden Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechts-Mittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, den 27. August 1866.

L. 14685. **Edykt.** (887. 3)

C. k. Sąd krajowy w Krakowie na prośbę p. Maryi z Seidlów Heruth z Krakowa postępowanie sądowe względem uznania męża proszącéj, Franciszka Herutha, byłego auskultanta c. k. Sądu krajowego wyższego, któren w bitwie pod Miechowem w dniu 17 lutego 1863 stoczonéj ciężko ranionym został i od tego czasu żadnéj o sobie nie dał wiadomości, za zmarłego dozwolił i p. Dra. Rydzowskiego w Krakowie z zastępstwem p. Dra. Kańskiego w Krakowie kuratorem nieobecnego Franciszka Herutha mianował.

Wzywa się przeto p. Franciszka Herutha, aby kuratora dla niego ustanowionego lub Sąd, który postępowanie względem uznania tegoż za zmarłego dozwolił, w przeciągu roku po ogłoszeniu niniejszego edyktu o życiu i miejscu swego pobytu zawiadomił, gdyż w przeciwnym razie po upływie tego terminu Sąd na wezwanie do uznania go za zmarłego przystąpi.

Kraków, dnia 13 sierpnia 1866.

L. 14310. **Edykt.** (885. 3)

C. k. Sąd krajowy w Krakowie wzywa niniejszym edyktem wszystkich, którzy o życiu lub o bliższych okolicznościach śmierci Franciszka Herutha, byłego auskultanta przy c. k. Sądzie wyższym Krakowskim, który pod Miechowem w dniu 17 lutego 1863 poledz miał, mają wiadomość, aby o tém c. k. Sąd krajowy, albo ustanowionego kuratora w osobie p. adwok. Dra. Rydzowskiego w zakresie 3 miesięcy zawiadomili.

Kraków, dnia 6 sierpnia 1866.

L. 13759. **Edykt.** (873. 3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Tadeusza hr. Morstina z miejsca zamieszkania niewiadomego, że przeciw niemu w dniu 20 lipca 1866 do l. 13759 p. Antonina Hallastra do tutejszego c. k. Sądu krajowego o wydanie nakazu zapłaty sumy wekslowéj 500 złr. w. a., na podstawie weksla w dniu 5 lutego 1863 w Krakowie wystawionego, w 6 miesięcy od daty t. j. w dniu 6 sierpnia 1863 płatnego, wniosła pozew, i że w załatwieniu tegóż pozwu żądany nakaz zapłaty pod dniem dzisiejszym wydany został.

Gdy miejsce pobytu pozwanego nie jest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego, jak równie na koszt i niebespieczeństwo jego tutejszego adwokata p. Dra. Altha kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanemu, aby w wyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tém c. k. Sądowi krajowemu doniósł, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym w nikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, dnia 23 lipca 1866.

L. 2422. **Obwieszczenie.** (893. 2-3)

Celem zaspokojenia zaległych należytości skarbowych wypuszcza c. k. Urząd powiatowy Mogilski na dniu 17 września 1866 r. w godzinach przedpołudniowych folwark do W. Władysława Jaroszewskiego należący, w Prądniku białym pod nr. d. 1 położony, przez publiczną licytacyą w dzierżawę na lat 12 zacząwszy od 1 października 1866 r. aż do ostatniego września 1878 r.

Realność ta obejmuje:

1. dom mieszkalny t. j. dwór,
2. zabudowania gospodarcze,
3. gruntu ornego 58 morgów 658 kw. sążni,
   ogrodów 3 „ 758 „ „
   pastwiska 11 „ 1451 „ „
   krzaków — „ 365 „ „
   stawów 5 „ 1112 „ „
4. propinacyę.

Cena wywołania jednorocznego czynszu dzierżawnego wynosi 1213 złr. w. a.; wadyum przed licytacyą złożone być mające 121 złr. w. a.

Opieczętowane pismienne oferty w wadyum zaopatrzone przed rozpoczęciem ustnéj licytacyi również przyjmowane będą.

Licytacya ta odbędzie się w kancelaryi Urzędu powiatowego Mogilskiego przy ulicy kanonnéj nr. 129 w Krakowie, gdzie także bliższe warunki licytacyjne przejrzane być mogą.

Z c. k. Urzędu powiatowego Mogilskiego.

Kraków, 24 sierpnia 1866.

Nr. 849. **Kundmachung.** (895. 2-3)

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das hierstädtische Propinations-Gefälle auf die Zeit vom 1. November 1866 bis letzten Dezember 1869 im Wege der öffentlichen Versteigerung neuerlich mittelst einer Offert-Verhandlung hintangegeben wird, wozu der Termin auf den 14. September 1866, und im Falle des Mißlingens der weitere und letzte Termin auf den 20. September 1866 bestimmt und ausgeschrieben wird.

Der Fiskalpreis des jährlichen Pachtschillings beträgt 9500 fl. ö. W.; das entfallende Vadium 950 fl. ö. W.

Die schriftlichen vorschriftsmäßig ausgestellten Offerten müssen mit diesem Vadium belegt sein, den Vor- und Zunamen des Offerenten, dann den genauen jährlichen Anbot in Ziffern und Buchstaben, endlich die Clausel enthalten, daß dem Offerenten die Licitations-Bedingnisse bekannt sind und er sich denselben unbedingt unterziehe.

Die Offerten müssen an dem bestimmten Terminstage längstens bis 1 Uhr Nachmittags bei der Licitations-Commission abgegeben werden. Später Einlangende werden nicht berücksichtiget.

Die Licitationsbedingnisse sind jederzeit in der Podgórze'r Magistrats-Kanzlei einzusehen.

Vom Magistrate der k. freien Stadt

Podgórze, am 1. September 1866.

Nr. 872. **Kundmachung.** (891. 2-3)

Vom Magistrate Biala wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Bialaer städtischen Judengarküchen-Gefälles auf die Zeit vom 15. November 1866 bis Ende Dezember 1869, am 17. September d. J. um 10 Uhr Früh in der Magistratskanzlei eine öffentliche Licitation abgehalten werden wird.

Pachtlustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sie sich mit dem vom Fiskalpreise pr. 245 fl. 45 kr. ö. W. zu berechnenden 10% Vadium zu versehen haben.

Die Licitationsbedingnisse können in der Magistratskanzlei eingesehen werden.

Magistrat Biala, den 28. August 1866.

L. 3629. **Obwieszczenie.** (892. 2-3)

Przeznaczony obwieszczeniem tutejszém z dnia 25 maja r. b. l. 2110 termin na 4 września 1866 do przedsięwzięcia licytacyi, celem wydzierżawienia propinacyi miejskiéj w Wieliczce na czas od 1 listopada 1866 do końca grudnia 1869 r. zmieniony zostaje i takowy na dzień 26 września b. r. nowo przeznacza się.

Co do publicznéj wiadomości z tym dodatkiem podaje się, że dnia 25 września b. r. przy licytacyi i oferty pismienne przyjęte będą, i że cena wywołania rocznéj dzierżawy 12500 złr. wynosi.

Wieliczka, dnia 29 sierpnia 1866.

Z. 870. **Kundmachung.** (884. 3)

Vom Magistrate Biala wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Bialaer städtischen Marktbuden- und Maßereigefälles auf die Zeit vom 1. November 1866 bis Ende Dezember 1869 die Licitation am 13. September d. J. um 10 Uhr Früh in der hierortigen Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Pachtlustige werden zu dieser Licitation mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie sich mit dem vom Ausrufspreise pr. 384 fl. 80 kr. zu berechnenden 10% Vadium zu versehen haben.

Die Licitationsbedingnisse können während den Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Magistrat Biala, den 27. August 1866.

L. 83. **Ogłoszenie.** (886. 3)

C. k. notaryusz jako komisarz sądowy w Bochni podaje niniejszém do publicznéj wiadomości, iż w sprawie Salamona Müntzera naprzeciw Salamona Fenigera o zapłacenie sumy wekslowéj złr. 4000 w. a. z przyn. odbędzie się wskutek uchwały c. k. Sądu krajowego ddto. Kraków 30 lipca 1866 l. 13966 egzekucyjna sprzedaż towarów bławatnych i innych ruchomości, własnością Salamona Fenigera będących, w dniach 20 i 21 września i 10 października 1866 r. w Bochni o godzinie 10 przed południem z tém, iż ruchomości te w terminie pierwszym tylko powyżéj lub za cenę szacunkową, w drugim zaś za każdą cenę sprzedane będą.

Bochnia, dnia 24 sierpnia 1866.

Leonard Serafiński,
c. k. notar. jako kom. sąd.

Z. 1312. **Kundmachung.** (897. 1-3)

Zur Hereinbringung der an das Milówkaer k. k. Steueramt durch Hrn. Carl Hannbeck, Leopold Br. Pach und Florian Prohaska aus Rajcza rückständigen Tax- und unmittelbaren Gebühren pr. 3 fl. 41 1/2 kr. ö. W. 745 fl. 77 kr. ö. W. sammt 5% vom 21. Mai 1859 laufenden Verzugszinsen, 413 fl. 75 kr. ö. W. sammt 5% vom 7. September 1863 laufenden Bezugszinsen und 4 fl. 90 kr. ö. W. wird die dem Carl Hannbeck gehörige in der Gemeinde Rajcza liegende Anna-Eisenwerkhütte auf sechs nacheinander folgende Jahre in zwei Terminen: am 26. September und 13. October 1866 10 Uhr Vorm. im Orte Rajcza in Pacht überlassen werden.

Der Ausrufspreis beträgt jährlich 840 fl. ö. W.

Jeder Licitationslustige ist gebunden, vor Beginn der Licitation zu Handen der Commission ein 10% Vadium in dem Betrage von 84 fl. zu erlegen, welches von dem Meistbietenden vorbehalten und den übrigen Licitanten gleich nach der Licitation wird rückgezahlt werden.

Der Meistbietende wird als Pächter angesehen werden und wird verpflichtet sein, gleich bei der Licitation das Vadium auf den Cautionsbetrag von 210 fl. ö. W. zu ergänzen, und auch die erste im vorhinein zu zahlende Pachtschillingsrate in dem vierten Theile des Erstehungspreises zu Handen der Commission zu erlegen. Sollte der Pächter contractbrüchig werden, so wird auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Licitation ausgeschrieben werden.

Die Licitationsbedingnisse können beim gefertigten Amte eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirks-Amte.

Milówka, am 11. August 1866.

Nr. 2452. **Concurs.** (865. 1-3)

Zur provisorischen Besetzung des erledigten Postens des Stadtcasse-Controllors beim Magistrate Neumarkt Sandecer Kreises, mit welchem Posten der Gehalt jährlicher 250 fl. sage: Zweihundert fünfzig Gulden österr. Währ. und die Verpflichtung zum Erlage einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstcaution und die Verbindlichkeit, sich auch im executiven Dienste verwenden zu lassen, verbunden ist, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Competenz-Gesuche bis Ende September 1866 bei dem Neumarkter Magistrate u. z. wenn sie im öffentlichen Dienste stehen im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst des Bezirksamtes, in dessen Sprengel sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

1. über Alter, Geburtsort, Stand, Religion;
2. über zurückgelegte Studien und die Befähigung zum Cassadienst, wobei bemerkt wird, daß Competenten, welche die Prüfung aus der Contabilitätswissenschaft bestanden haben, den Vorzug erhalten;
3. über die genaue Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift;
4. über das tadelfreie moralische Betragen und die bisherige Dienstleistung;
5. ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Magistratsbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Vom k. k. Bezirks-Amte.

Neumarkt, am 20. August 1866.

Anzeigeblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf ''' Paris. Linie 0° Reaum. red.	nach Reaumur Temperatur	Relative Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe des Tages von	bis
3	2	326''' 21	+14°3	66	West stark	trüb	Sturmwind		
	10	28 27	10,4	88	„ mittel	heiter mit Wolken		+10°4	+15°0
4	6	29 67	8,2	91	„ „	„ „ „			

Druck und Verlag des **Carl Budweiser.**